Geschäftsnummer:
BG 60/19
KA-SB 13/19

Berufsgericht für Architekten in Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Berufsgerichtssache

gegen

Rechtsbeistand:

wegen berufswidrigen Verhaltens

hat das Berufsgericht für Architekten in Baden-Württemberg
in der Hauptverhandlung vom xxxxxxx in xxxxx,
an der teilgenommen haben

als Vorsitzender,

als Beisitzer,

als Kammeranwalt,

als Rechtsbeistand

als Protokollführerin

für Recht erkannt:

Die Beschuldigte wird wegen berufswidrigen Verhaltens zu einer Geldbuße in Höhe von € 500,00 verurteilt.

Die Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens.

GRÜNDE:

I.

Die xx-jährige Beschuldigte ist seit dem Jahre xxxx als freie Architektin in die Architektenliste der Architektenkammer Baden-Württemberg eingetragen.

...

II.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg hat im Rahmen der durch einen Zufallsgenerator erstellten Stichprobe die Erfüllung der Fort- und Weiterbildungsverpflichtung der Kammermitglieder für das Jahr 2018 überprüft und sämtliche ausgewählten Kammermitglieder in gleicher Weise angeschrieben und aufgefordert, den Nachweis ihrer Fort- und Weiterbildungsverpflichtung zu führen. Bei dieser Stichprobe wurde die Beschuldigte ausgewählt.

Die Beschuldigte wurde über ihre Auswahl durch Schreiben der Architektenkammer Baden-Württemberg vom 18.01.2019 in Kenntnis gesetzt, das unter anderem folgenden Wortlaut hat:

> *„...bitten wir Sie, uns Ihre Fort- und Weiterbildungsteilnahmebescheinigungen oder Ihre etwaigen Befreiungsgründe für das Jahr 2018 bis zum **31. März 2019** nachzuweisen.*
>
> *Es dürfen ausschließlich Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen eingereicht werden, die im Vorfeld durch die baden-württembergische Architektenkammer anerkannt wurden. Beachten Sie bitte, dass Teilnahmebescheinigungen des Instituts Fortbildung Bau (IFBau) ebenfalls vorgelegt werden müssen.*

*Auch wenn Sie die erforderliche Anzahl der nachweispflichtigen Fortbildungsstunden noch nicht erreicht haben, bitten wir Sie, uns bis zum **31. März 2019** mit beiliegender Rückantwort mitzuteilen, dass Sie die Fortbildung nachholen und uns den Nachweis hierüber vorlegen werden. Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg haben nach der Berufsordnung bei berufsbezogenen Anfragen der Kammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.*

Sofern Sie noch nicht die notwendigen Weiterbildungen für 2018 erreicht haben, können Sie diese bis zum 30. Juni 2019 nachholen und damit Ihre Fortbildungspflicht für 2018 erfüllen. Danach absolvierte Unterrichtsstunden können nicht für den Nachweis der Fort- und Weiterbildung im Jahr 2018 anerkannt werden."

Diesem Schreiben der Architektenkammer Baden-Württemberg war ein vorbereitetes Antwortschreiben beigefügt, in dem die Beschuldigte erklären konnte, entweder an anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Jahr 2018 teilgenommen zu haben und die Teilnahmebescheinigungen über acht nachweispflichtige Stunden beizufügen oder die nachweispflichtigen acht Fortbildungsstunden für 2018 noch nicht erreicht zu haben, aber bis 30.06.2019 diese nachzuholen und die Nachweise an die Kammer zu übersenden. Das Antwortformular war überschrieben mit dem Hinweis „Rückantwort - Nachweis der Fortbildung für das Jahr 2018 bis spätestens 31. März 2019". Dem Schreiben war ferner ein Faltblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg mit dem Titel „FAQ – Fragen und Antworten zu Fort- und Weiterbildung" beigefügt.

Dieses Schreiben ist der Beschuldigten zugegangen. Sie hat hierauf nicht reagiert.

An ihre Nachweispflicht wurde die Beschuldigte mit Schreiben der Architektenkammer Baden-Württemberg vom 10.04.2019 erinnert, das unter anderem folgenden Inhalt hat:

„Anfang des Jahres wurden Sie ausgelost, um uns gegenüber Nachweise der von Ihnen im Jahr 2018 vorgenommenen anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen vorzulegen. Hierzu schrieben wir Sie mit Schreiben vom 18. Januar 2019 an und baten um Rückmeldung bis zum 31. März 2019. Bis heute fehlt uns eine Rückmeldung von Ihnen und ebenfalls jeglicher Nachweis der anerkannten Fortbildungen. Deshalb weisen wir seitens der Kammer nochmals darauf hin, dass Sie

spätestens bis zum 30. Juni 2019

die Nachweis über die erforderlichen acht Stunden aus zuvor anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen vorlegen müssen.

Sofern Sie die entsprechenden Nachweise besitzen, bitten wir Sie diese uns schnellstmöglich zuzusenden. Sofern Sie noch nicht die Nachweise erbringen können, können Sie nach anerkannten aktuellen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen unter „www.akbw.de" (dort unter: Fortbildung / alle anerkannten Fortbildungsangebote) nachsehen, damit Sie diese Berufspflicht rechtzeitig erfüllen können und ein berufsgerichtliches Verfahren vermeiden.

Bitte nehmen Sie sowohl Ihre Berufspflicht der Rückmeldung wie auch der Nachweisvorlage bis zum 30. Juni 2019 wahr, denn danach wird ein berufsgerichtliches Verfahren durch externe Kammeranwälte eingeleitet.

Beachten Sie bitte, dass auch Nachweise des IFBau von Ihnen selbst bei der Kammer vorgelegt werden müssen. Weitere Hinweise (auch zu Befreiungstatbeständen) finden Sie unter „www.akbw.de" (unter: Fortbildung (z. B. Merkblatt 335))."

Dem Schreiben war das bereits beim vorangegangenen Schreiben beigelegte Antwortschreiben angefügt, jedoch nunmehr mit dem Hinweis „Rückantwort - Nachweis der Fortbildung für das Jahr 2018 bis spätestens 30. Juni 2019".

Dieses Schreiben ist der Beschuldigten zugegangen. Die Beschuldigte hat hierauf nicht reagiert.

Der Kammeranwalt hat mit Schreiben an die Beschuldigte vom 23.07.2019 mitgeteilt, dass er ein berufsrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet habe, und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme bis 31.08.2019 gegeben.

Die Beschuldigte übersandte unter dem Datum des 25.07.2019 das mit Schreiben vom 10.04.2019 übersandte Antwortformular mit ihrer Unterschrift und der Äußerung, dass sie an anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Jahr 2018 teilgenommen habe und die Teilnahmebescheinigungen über acht nachweispflichtige Stunden beifüge. Das ausgefüllte Antwortformular ging am 30.07.2019 bei der Architektenkammer Baden-Württemberg gemeinsam mit Bescheinigungen über die Teilnahme der Beschuldigten an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen am 19.01.2018 mit 3 Stunden, am 23.01.2018 mit 8 Stunden, am 30.05.2018 mit 5 Stunden, am 12.10.2018 mit zwei Stunden, am 07.11.2018 mit 4 Stunden und am 21.11.2018 mit 3,5 Stunden sowie einer Bescheinigung über eine lediglich von der Ingenieurkammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung am 10.04.2019 mit 4 Fortbildungspunkten ein.

Die Beschuldigte hat in ihrer Stellungnahme vom 29.08.2019 ihr Säumnis mit ihrem Büroumzug, großem Arbeitsaufkommen, Mitarbeitereinarbeitung und privaten Belangen begründet.

Mit der schriftlichen Stellungnahme ihres Rechtsbeistandes vom 15.11.2019 im Berufsgerichtsverfahren hat sie ihr Säumnis hinsichtlich der Übersendung der Fortbildungsnachweise eingeräumt

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten beruhen auf ...

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf ...

IV.

Aufgrund dieser Feststellungen hat sich die Beschuldigte wegen berufswidrigen Verhaltens gem. § 17 Satz 1 und 3 Baden-Württembergisches Architektengesetz schuldig gemacht.

Die Beschuldigte hat gegen Abschnitt 1 Ziffer 7 Satz 3 der Berufsordnung verstoßen. Danach hat sie bei berufsbezogenen Anfragen die erforderlichen Auskünfte an die Kammer zu geben.

Dieser Verpflichtung widerspricht es, wenn sie zum einen auf das Schreiben der Kammer vom 18.01.2019 trotz Fristsetzung zum 31.03.2019 keine Antwort gibt und zum anderen trotz der weiteren Aufforderung zur Vorlage der Nachweise im Schreiben der Kammer vom 10.04.2019 mit klarer Fristsetzung zum 30.06.2019 die Fortbildungsnachweise nicht vorlegt, obwohl sie in ausreichendem Umfang an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hatte und ihr ausreichend Zeit geblieben war, die erhaltenen Nachweise bis 30.06.2019 per Post, per Telefax oder per E-Mail zu übermitteln. Stattdessen hat sie die Nachweise erst auf die Mitteilung des Kammeranwaltes über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens 4 Wochen nach Ablauf der Frist übermittelt.

Die Kammer, die im Interesse aller Architekten die Einhaltung der Vorschriften unter anderem in Abschnitt 1 Ziffer 2 der Berufsordnung und § 4 der Fort- und Weiterbildungsordnung überwachen muss, ist auf Auskünfte dieser Art angewiesen. Es stellt eine nicht verständliche Pflichtverletzung dar, wenn die Beschuldigte den Aufforderungen vom 18.01.2019 und 10.04.2019 zur Vorlage der Nachweise nicht nachkommt und dadurch bewirkt, dass sie eines Berufsverstoßes gegen Abschnitt 1 Ziffer 2 der Berufsordnung verdächtig ist, so dass die Architektenkammer Baden-Württemberg zur Vorlage der Sache an den Kammeranwalt verpflichtet ist, der wiederum zur Einleitung eines berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens veranlasst wird.

Die von der Beschuldigten angeführte Überlastung aus privaten und beruflichen Gründen vermag ihren Berufsverstoß weder zu rechtfertigen noch zu entschuldigen.

Der Beschuldigten kann ihr Fehlverhalten auch vorgeworfen werden.

Sie kannte die Vorgaben der Berufsordnung und der Fort- und Weiterbildungsordnung und hat daher bewusst gegen die ihr obliegende Verpflichtung zur Auskunftserteilung verstoßen.

Aus den Anschreiben der Kammer vom 18.01.2019 und 10.04.2019 geht hervor, dass die Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bis 30.06.2019 vorgelegt sein müssen und dass insoweit eine Rückmeldungspflicht gegenüber der Kammer hinsichtlich des Schreibens vom 18.01.2019 zum 31.03.2019 und hinsichtlich der Vorlage der Nachweise zum 30.06.2019 besteht.

V.

Bei der Bemessung der Geldbuße legt das Gericht zugrunde, dass der Beschuldigten die Berufspflichtwidrigkeit ihres Verhaltens deutlich vor Augen geführt werden muss.

Daher verhängt das Berufsgericht für Architekten bei vergleichbaren Fallgestaltungen in ständiger Rechtsprechung regelmäßig eine Geldbuße in Höhe von € 500,00. Denn die Beschuldigte löst durch ihre ausgebliebenen Auskünfte in völlig unnötiger Weise ein

aufwendiges Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen Abschnitt 1 Ziffer 2 der Berufsordnung aus, dessen Aufwand letztlich die Allgemeinheit der Kammermitglieder tragen muss.

Das Gericht hat keinen Anlass gesehen, von dieser regelmäßig verhängten Geldbuße abzuweichen. Zwar war zugunsten der Beschuldigten zu berücksichtigen, dass sie während mehr als 15-jähriger Berufsausübung nicht berufsrechtlich in Erscheinung getreten ist. Andererseits war zu ihren Lasten zu gewichten, dass sie trotz zweier klarer Aufforderungen über einen Zeitraum von 5 ½ Monaten ihrer Berufspflicht zur Auskunft gegenüber der Kammer nicht nachgekommen ist.

Unter Abwägung aller für und gegen die Beschuldigte sprechenden Umstände hielt das Berufsgericht daher eine Geldbuße in Höhe von € 500,00 für tat- und schuldangemessen.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 BGO.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Landesberufsgericht in Stuttgart zulässig. Die Berufung muss binnen zwei Wochen nach der schriftlichen Eröffnung der angefochtenen Entscheidung beim Berufsgericht oder beim Landesberufsgericht schriftlich eingehen.

xxxx xxxx xxxx